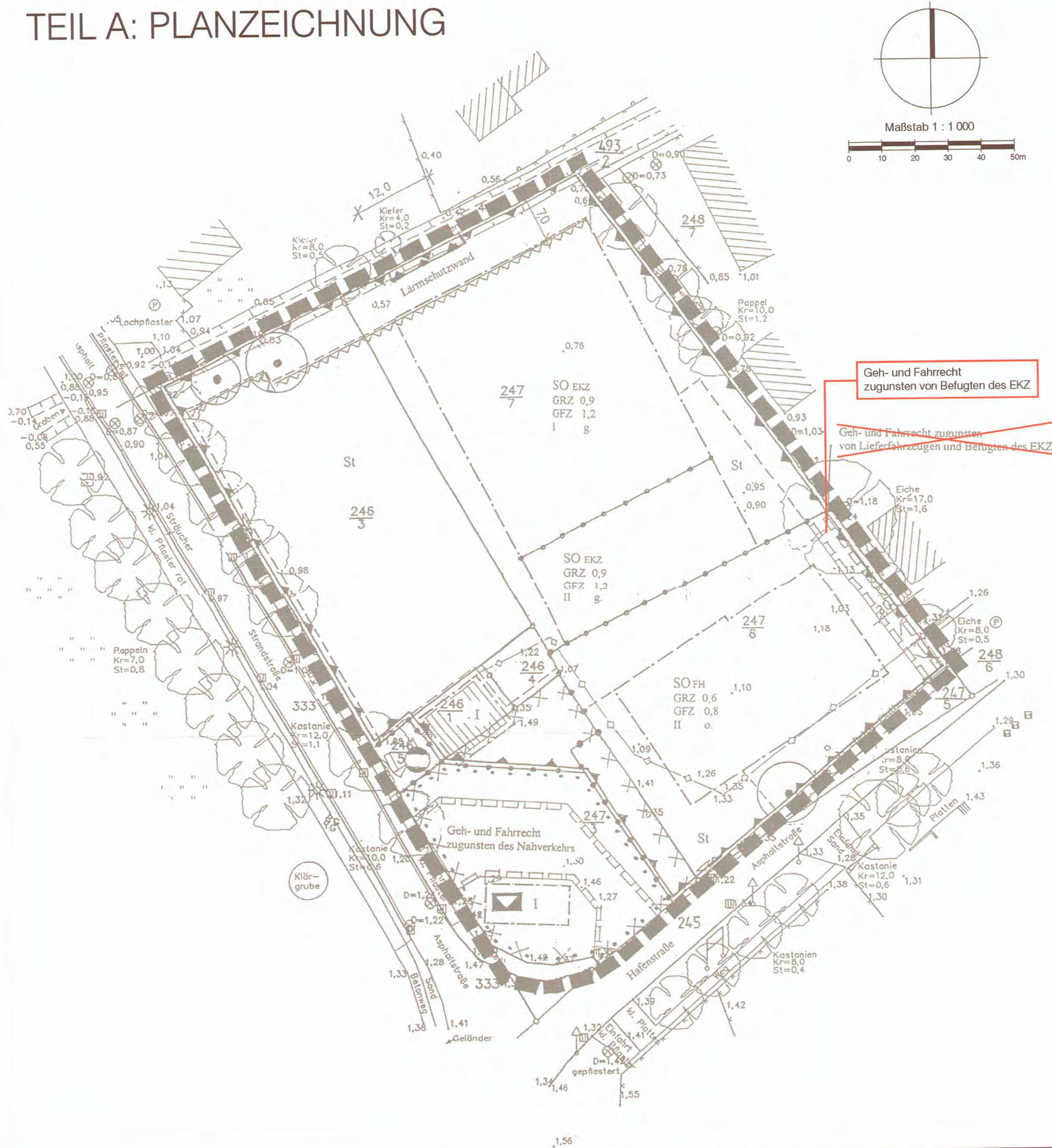


SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD PREROW

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR.11 "EINKAUFSZENTRUM STRANDSTRASSE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.01.2010 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11, „Einkaufszentrum Strandstraße“, nördlich der Hafenstraße und westlich der Strandstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.06.2008.
2. Die Gemeindevertretung hat am 12.06.2008 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung hat in der Zeit vom 03.08.2009 bis zum 03.09.2009 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 17.07.2009 bis zum 07.09.2009 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Anwendung des § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.07.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.01.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wurde am 14.01.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.01.2010 gebilligt.

Ostseebad Prerow, 4.5.2010



Müller
Bürgermeister

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgeteilt.

Ostseebad Prerow, 4.5.2010



Müller
Bürgermeister

8. Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 4.5.2010 bis zum 2.5.2010 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 2.5.2010 in Kraft getreten.

Ostseebad Prerow, 2.5.2010



Müller
Bürgermeister

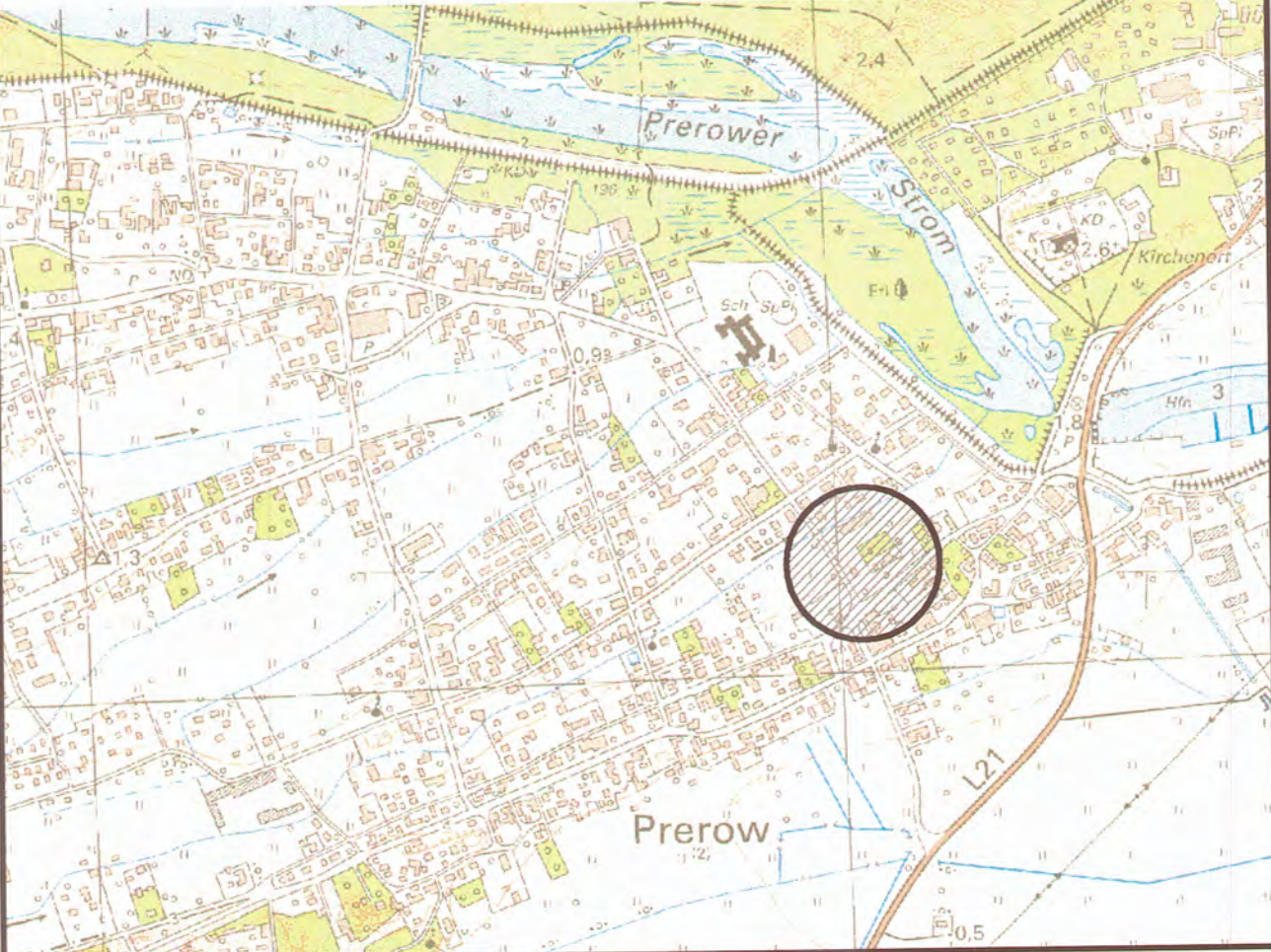
Satzung der Gemeinde Ostseebad Prerow

Landkreis Nordvorpommern

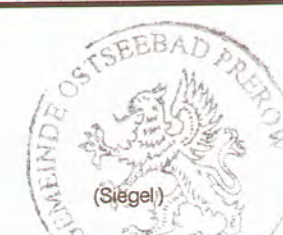
über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 "Einkaufszentrum Strandstraße"

nördlich der Hafenstraße und westlich der Strandstraße

Übersichtsplan M 1 : 10 000



Prerow, 25.5.2010



Müller
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	entfallende textliche Darstellung, hier: Angabe der Begünstigten von Geh- und Fahrrechten	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	neue textliche Darstellung, hier: Angabe der Begünstigten von Geh- und Fahrrechten	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)